

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 06. März 2009

Nr. 5

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida

Beschluss aus der Verbandsversammlung vom 02.12.2008

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 21-04-08**
Beschluss zu einer Kooperationsvereinbarung 2

Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 02.03.2009

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 01-01-09**
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 2
- **Beschluss-Nr.: 02-01-09**
**Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung und der Betriebsleitung
für das Wirtschaftsjahr 2007 3**
- **Beschluss-Nr.: 03-01-09**
Beschluss zur Abwasserabgabeabwägungssatzung 3
- **Beschluss-Nr.: 04-01-09**
Beschluss zur Abwasserbeseitigungsausschlussatzung 3
- **Beschluss-Nr.: 05-01-09**
**Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 19-03-08 zur 1. Änderung der
Verbandssatzung 3**
- **Beschluss-Nr.: 06-01-09**
Beschluss zur 1. Änderung der Verbandssatzung 3
- **Beschluss-Nr.: 07-01-09**
Beschluss zum Wirtschaftsplan 2009 3 - 5

aus dem nichtöffentlichen Teil:

- **Beschluss-Nr.: 08-01-09**
Beschluss zu einer Vergabe 5
- **Beschluss-Nr.: 09-01-09**
Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers – Jahresabschluss 2008 5
- **Beschluss-Nr.: 10-01-09**
Beschluss zu einem Leasingvertrag 5
- **Bekanntmachung der Abwasserabgabeabwägungssatzung 6 - 8**
- **Bekanntmachung der Abwasserbeseitigungsausschlussatzung 9 - 12**
- **Bekanntmachung der 1. Änderung der Verbandssatzung 13, 14**

Impressum 14

Bekanntmachungen des TAZV Untere Weida

Beschluss aus der Verbandsversammlung vom 02.12.2008

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr.: 21-04-08

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt die Kooperationsvereinbarung zur Fusion des Abwasserzweckverbandes Weida-Land Nemdorf-Göhrendorf mit dem Trink- und Abwasserzweckverband „Untere Weida“ Schraplau zum 01.01.2010 gemäß Anlage.

Die Verbandsversammlung beschließt das jedem Verbandsmitglied vorliegende Konzept zur Fusion zwischen dem AZV Weida-Land und dem TAZV „Untere Weida“ zum 01.01.2010.

Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 02.03.2009

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr.: 01-01-09

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt in der öffentlichen Verbandsversammlung am 02.03.2009 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Chemnitz.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	6.592.023,48 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	6.125.205,22 €
	- das Umlaufvermögen	462.483,81 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	4.334,45 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	- 202.125,62 €
	- Sonderposten f. Investitionszuschüsse zum AV	2.256.100,84 €
	- Sonderposten aus der Verrechnung der Abwasserabgabe	120.973,61 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	675.717,02 €
	- die Rückstellungen	189.831,90 €
	- die Verbindlichkeiten	3.551.525,73 €
1.2	Jahresgewinn/Jahresverlust	- 80.799,16 €
1.2.1	Summe der Erträge	731.381,72 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	812.180,88 €

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes in Höhe von 22.214,73 € wird durch die Mitgliedsgemeinden ausgeglichen und der nichtausgabewirksame Verlust in Höhe von 58.584,43 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 02-01-09

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 des TAZV „Untere Weida“ durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, sowie des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis die Entlastung der Geschäftsführung und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2007.

Der nichtausgabewirksame Verlust wird auf das nächste Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 03-01-09

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt in der Sitzung am 02.03.2009 die vorliegende Abwasserabgabeabwägungssatzung des TAZV „Untere Weida“.

Beschluss-Nr.: 04-01-09

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt in der Sitzung am 02.03.2009 die vorliegende Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (Abwasserbeseitigungsausschlusssatzung) des TAZV „Untere Weida“.

Beschluss-Nr.: 05-01-09

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt in der Sitzung am 02.03.2009 den Beschluss 19-03-08 vom 27.10.2008 zur 1. Änderung der Verbandssatzung aufzuheben.

Beschluss-Nr.: 06-01-09

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt in der Sitzung am 02.03.2009 die vorliegende 1. Änderung der Verbandsatzung.

Beschluss-Nr.: 07-01-09**Beschluss über den Wirtschaftsplan 2009 des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Untere Weida“**

Auf Grund des §§ 13 Abs. 2, 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 92 GO LSA in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 02.03.2009 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	823.500 EUR
im Ertrag auf	836.100 EUR

festgesetzt.

Es entsteht ein Gewinn in Höhe von 12.600 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.296.339 EUR
in der Ausgabe auf	1.296.339 EUR

festgesetzt.

Im Bereich Trinkwasser**im Erfolgsplan**

im Aufwand auf	218.700 EUR
im Ertrag auf	228.800 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 10.100 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	34.300 EUR
in der Ausgabe auf	34.300 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmeseite eingestellt worden.

Im Bereich Abwasser**im Erfolgsplan**

im Aufwand auf	604.800 EUR
im Ertrag auf	607.300 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 2.500 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.262.039 EUR
in der Ausgabe auf	1.262.039 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmeseite eingestellt worden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

455.000 EUR
im Bereich Abwasser festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 wird im Bereich Abwasser auf
100.000 EUR
festgesetzt.

§ 5

2009 wird eine Verbandsumlage in Höhe von
32.038,63 €
festgesetzt.

Diese Umlage wird auf der Basis von 13,28852343 €EW festgesetzt und wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden verteilt:

(Grundlage: Einwohnerzahl per 31.12.2007)

Gemeinde:	Einwohner:	Betrag:
Schraplau	1.259	16.730,25 €
Esperstedt	669	8.890,02 €
Alberstedt	483	6.418,36 €

§ 6

Nicht zuordenbare Aufwendungen und Erträge werden zwischen den Bereichen Trinkwasser und Abwasser im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt.

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr.: 08-01-09

Beschluss zu einer Vergabe

Beschluss-Nr.: 09-01-09

Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers – Jahresabschluss 2008

Beschluss-Nr.: 10-01-09

Beschluss zu einem Leasingvertrag

Schraplau, den 03.03.2009

Pfeiffer
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

**Neufassung der Satzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
(Abwasserabgabeabwälzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40); in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.4.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 7.11.2007 (GVBl. LSA S. 353), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Artikel 4 des 3. Investitions erleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769), und der §§ 2,5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.6.1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida in ihrer Sitzung vom 02.03.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Untere Weida (TAZV) wälzt die Abwasserabgabe, die er an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig ist der Einleiter der die Einleitung veranlasst oder zu vertreten hat. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 8 Absatz 1) versäumt, so haftet er für Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim TAZV entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3**Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht, sobald das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen- Anhalt die Abwasserabgabe gegenüber dem TAZV rechtskräftig festgesetzt hat. Die Veranlagung gegenüber dem Abgabepflichtigen erfolgt in der Art und Weise, daß der auf den Beginn der Einleitung folgende Monatserste den Beginn der Abgabepflicht darstellt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des TAZV beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies dem TAZV schriftlich angezeigt hat.

§ 4**Abgabemaßstab und Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- (2) Maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des Veranlagungsjahres.
- (3) Die Abgabe beträgt 17,89 Euro pro Person und Jahr.

§ 5**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abgabe kann der TAZV vierteljährliche Abschlagszahlungen festsetzen.

§ 7**Auskunft- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAZV bzw. den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der TAZV bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der TAZV zur Erledigung seiner Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden das sich der TAZV bzw. von ihm Beauftragte die zur Abgabefestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Zahl der Einwohner auf dem Grundstück zum 30.06. des Veranlagungsjahres) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber sowie vom Einleiter innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichten und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den TAZV zulässig.
- (2) Der TAZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. die gemäß § 3 notwendige Mitteilung an den TAZV unterläßt;
 2. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 3. entgegen § 7 Absatz 2 verhindert, daß der TAZV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert; oder
 4. entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 09.04.2005 in Kraft. Sie ersetzt – ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit – die Abwasserabgabeabwägungssatzung vom 21.03.2005.

Schraplau, den 03.03.2009

Pfeiffer
(Verbandsgeschäftsführer)

(Siegel)

**Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA
(Abwasserbeseitigungsausschlusssatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des TAZV „Untere Weida“ Schraplau vom 05. Mai 2008 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ Schraplau in der Sitzung am 02.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1)

Der TAZV „Untere Weida“ Schraplau betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Beseitigung von vorgeklärten Abwasser,
- b) Entsorgung von Kleinkläranlagen (KKA) und Entsorgung von abflusslosen Gruben.

(2)

Der TAZV „Untere Weida“ Schraplau ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder.
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3)

Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

**Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des
Entsorgungsgebietes**

(1)

Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 05. Mai 2008 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.

(2)

Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3)

Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4)

Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

(1)

Der TAZV „Untere Weida“ Schraplau kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des TAZV „Untere Weida“ Schraplau den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der TAZV „Untere Weida“ Schraplau gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2)

Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6

Anzuwendende Vorschriften

(1)

Für den Bau und Betrieb der Absetz- und Ausfaulgruben und der abflusslosen Gruben gelten die Bestimmungen des III. bis V. Abschnittes der Abwasserbeseitigungssatzung – mit folgenden Abweichungen – entsprechend:

- a) erfolgt ein Überlauf der Absetz- und Ausfallgruben in das Kanalisationssystem der Stadt Schraplau, Gemeinde Esperstedt und Gemeinde Alberstedt (Bürgermeisterkanäle), so sind in Abweichung zur Anlage 2 der Abwasserbeseitigungssatzung die Grenzwerte der DIN 4261 einzuhalten,
- b) die Entsorgung sonstiger Klärschlämme wird ausgeschlossen,
- c) die Wartung der Anlagen hat DIN-gerecht durch eine Wartungsfirma zu erfolgen. Wartungsvertrag und –protokolle sind dem TAZV „Untere Weida“ Schraplau unaufgefordert vom Betreiber der Anlage vorzulegen;
- d) die Nutzung des Bürgermeisterkanals ist für Absetz- und Ausfallgruben, die nicht genehmigt wurden oder nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, untersagt;
- e) Anträge auf Errichtung einer Absetz- oder Ausfallgrube sind bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Saalekreis), Anträge für den Bau einer abflusslosen Sammelgrube beim TAZV „Untere Weida“ Schraplau, zu stellen

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, den 03.03.2009

Pfeiffer
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Anlage 1 - gemäß § 2 (1)

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück
1	2	3	4	5
Schraplau		Weinberg 10	3	Flurst. 75/5
		Weinberg 11	3	Flurst. 547/209
		Bahnhofstraße 13	2	Flurst. 928
Alberstedt		kein Grundstück		
Esperstedt		Hagenweg 2	4	Flurst. 112
		Hagenweg 2 a	4	Flurst. 115/1
		Hagenweg 3	4	Flurst. 117
		Hagenweg 4	4	Flurst. 118
		Mühlenstraße 24	6	Flurst. 24/9
		Mühlenstraße 24 a	6	Flurst. 905
		Mühlenstraße 25	6	Flurst. 6/3
		Querfurter Straße 1	4	Flurst. 8/1
		Steinbrüche	6	Flurst. 118/2
		Bahnhofstraße	6	Flurst. 773/152

Esperstedt	Kuckenburg	außen liegende Grundstücke		
		Hauptstraße 1	2	Flurst. 67
		Hauptstraße 3	2	Flurst. 267/29
		Hauptstraße 5	2	Flurst. 332
		Hauptstraße 23	2	Flurst. 172/106
		Hauptstraße 35	4	Flurst. 60/1
		(Gemarkung Obhausen)		
		Ortskern		
		Hauptstraße 4	2	Flurst. 33
		Hauptstraße 6	2	Flurst. 26/1
		Hauptstraße 7	2	Flurst. 26/2
		Hauptstraße 8	2	Flurst. 262/21
		Hauptstraße 9	2	Flurst. 360+361
		Hauptstraße 10	2	Flurst. 362+363
		Hauptstraße 11	2	Flurst. 333
		Hauptstraße 12	2	Flurst. 334
		Hauptstraße 13	2	Flurst. 106/27+35/5+35/6+64/4
		Hauptstraße 14 a	2	Flurst. 106/6
		Hauptstraße 14	2	Flurst. 335
		Hauptstraße 15	2	Flurst. 336
		Hauptstraße 15 a	2	Flurst. 1/3
		Hauptstraße 15 b	2	Flurst. 1/4
		Hauptstraße 16	2	Flurst. 338
		Hauptstraße 17	2	Flurst. 339
		Hauptstraße 18	2	Flurst. 322+323+64/2
		Hauptstraße 19	2	Flurst. 340
		Hauptstraße 21	2	Flurst. 341
		Hauptstraße 22	2	Flurst. 342
		Hauptstraße 24	2	Flurst. 328
		Hauptstraße 25+25 a	2	Flurst. 106/4
		Hauptstraße 26	2	Flurst. 146/106
		Hauptstraße 27	2	Flurst. 321+356
		Hauptstraße 28	2	Flurst. 144/106
		Hauptstraße 29	2	Flurst. 106/9
		Hauptstraße 29 a	2	Flurst. 106/8
		Hauptstraße 30	2	Flurst. 106/1
		Hauptstraße 31	2	Flurst. 354
		Hauptstraße 32	2	Flurst. 355
		Hauptstraße 28 a	2	Flurst. 314/106
		Hauptstraße zw. 25 a/27	2	Flurst. 106/11

Anlage 2 - gemäß § 2 (2)

Zur Zeit keine Eintragung

Anlage 3 - gemäß § 4

Zur Zeit keine Eintragungen

1. Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Versammlung des TAZV Untere Weida in ihrer Sitzung am 02.03.2009 nachfolgende Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida vom 21.11.05 (Amtsblatt für den Landkreis Merseburg-Querfurt vom 02.12.05; Nr. 44/2005) wird wie folgt geändert.

1. § 16 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 16 Finanzierung der Verbandsaufgaben, Verbandsumlagen

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird grundsätzlich durch sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte gedeckt.
- (2) Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, werden von den Mitgliedern Umlagen erhoben.
- (3) Die Höhe der Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs wird im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan festgelegt. Sie können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden. Umlageschlüssel ist die Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.
- (4) Die Umlagenforderungen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung der Höhe des Umlagebeitrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen. Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrages am 10. des jeweils 3. Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung der Höhe der Zinsen gilt § 238 Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

- (5) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe der Umlagenforderung des Vorjahres anzufordern.

2. In den § 15 Absatz 2 und § 17 Absatz 3 wird die Bezeichnung des Landkreises von „Merseburg - Querfurt“ in „Saalekreis“ geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, den 03.03.2009

Pfeiffer
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.